



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 604/22-02 Datum: 06.10.2022 Status: öffentlich
Friedhofsgebührensatzung der Stadt Crivitz	
Fachbereich:	Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung
Sachbearbeiter/-in:	Frau Podszus

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ausschuss für Kultur, Sport und Vereine der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Vorberatung)	08.11.2022
Ausschuss für Bildung, Gesundheits- und Sozialwesen der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Vorberatung)	14.11.2022
Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Vorberatung)	17.11.2022
Ortsteilvertretung Gädebehn der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Vorberatung)	28.11.2022
Ortsteilvertretung Wessin der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Vorberatung)	07.12.2022

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 6 Kommunales Abgabengesetz ist die Kalkulation für die Friedhofsgebühren in regelmäßigen Abständen zu überarbeiten (ca.4 Jahre). Deshalb und auf Grund der Einführung von neuen Bestattungsmöglichkeiten (Baumgrabstellen im Wäldchen und als Lückenschließung von freigewordenen Arealen) wurden die Kosten und Gebühren neu kalkuliert.

In dem gesamten Verfahren (Gestaltung und Kosten) wurde der Vorsitzende des Umweltausschusses Herr Heine maßgeblich einbezogen und die Mitglieder des Umweltausschusses durch ihn informiert.

Eine Erhöhung der Gebühren war zu erwarten, da die Stadt erhebliche Investitionen in Form der Wegesanierung, Eingangsbereich und Neuanlage der Platzgestaltung getätigt hat.

Die Kostenentwicklungen der Betriebs- und Personalkosten sind entsprechend der Vorschriften in der Kalkulation berücksichtigt worden. Die Kalkulation kann im Amt Crivitz, Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung eingesehen werden. Beigefügt ist der zu beschließende Satzungsentwurf, die Übersicht über die neue Gebührenhöhe für die einzelnen Grabarten mit Vergleich der Gebührenhöhe aktuell/neu, Empfehlung der Verwaltung sowie die Empfehlung des Ausschusses für Umwelt, Landeskultur und Tourismus.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gebühren sind kalkulatorisch auf Grund der bisherigen Fallzahlen (letzte 3 Jahre)

durch die Verwaltung ermittelt und die Empfehlung der Verwaltung kostendeckend, sofern sich die Fallzahlen nicht hochgradig ändern.

Anlage/n:

- 1. Satzungsentwurf Friedhofsgebührensatzung der Stadt Crivitz**
- 2. Gebährentabelle Gebührenvergleich aktuell/neu/Empfehlungen**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Crivitz beschließt in ihrer Sitzung am die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Crivitz inklusive der Anlage/Gebührentabelle sowie die dazugehörige Gebährentabelle.

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Crivitz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung i.V. m. §§ 1, 2, 4-6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung sowie § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land M-V (Bestattungsgesetz BestattG M-V) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Crivitz am _____ nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührentatbestand

Für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Crivitz und der für die Beisetzung bzw. Trauerfeier bestimmten Einrichtungen, für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen, ferner für sonstige Leistungen, werden Gebühren nach dieser Satzung und dem Gebührentarif erhoben, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,

- a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Kosten zu tragen (Bestattungspflichtige);
- b) der Antragsteller, Auftraggeber bzw. derjenige, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen genutzt werden;
- c) derjenige, der einen Antrag stellt/Auftrag erteilt auf die Durchführung sonstiger Leistungen;
- d) wer die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

(2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt werden.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.

(2) Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

§ 4 Nichtbenutzung der Einrichtungen

Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung von Einrichtungen begründen keinen Anspruch auf Gebührenrückzahlung, -erlass oder Gebührenermäßigung.

§ 5 Besondere zusätzliche Leistungen

- (1) Bei Vernachlässigung der Grabstätte, trotz Aufforderung und angemessener Fristsetzung durch die Friedhofsverwaltung, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verursachers/Nutzungsberechtigten einen ordnungsgemäßen Zustand herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (2) Die Unterhaltung einer abgeräumten Grabstätte nach vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes (vorzeitige Einebnung) wird dem Antragsteller und Nutzungsberechtigten pro Grabstätte gemäß Gebührentarif in Rechnung gestellt (Pflegegebühr).
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif dieser Satzung nicht vorgesehen sind, setzt die Stadt Crivitz die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.02.2017 außer Kraft.

Crivitz, den

B. Bruschi-Gamm

Bürgermeisterin

(Siegel)

Anlage: **Gebührentarife**

Änderungen neue Gebührensatzung

Gebührentabelle	Gebühr aktuell	Gebühren ab 01.01.2023 Empfehlung Verwaltung	Empfehlung Umweltausschuss
Grabstättengebühren (Erwerb des Nutzungsrechtes für 25 Jahre)	in Euro	in Euro	
Reihensarggrab inkl. der Möglichkeit der Urnenaufbettung	546,00	entfällt, nur noch Wahlgrab	
Wahlsarggrab inkl. der Möglichkeit der Urnenaufbettung (+2 Urnen)	600,00	1700,00	1.700,00 €
Reihengrab Kinder bis 5. Lebensjahr einstellig	130,00	150,00	150,00 €
Wahlgrab Kinder bis 5. Lebensjahr einstellig	143,00	entfällt, Extraplätze für Kinder an einem Standort	
Rasensarggrab einstellig ohne Aufbettung von Urnen inkl. Pflege	1091,00	1200,00	1.200,00 €
Mehrfachsarggrabstelle Doppel inkl. der Möglichkeit der Urnenaufbettung	1091,00	entfällt, nur noch Wahlgrab	
Wahlmehrfachsarggrabstelle Doppel inkl. der Möglichkeit der Urnenaufbettung (+4 Urnen)	1200,00	3400,00	2.500,00 €
Rasenuarnengrab einstellig inkl. Pflege	485,00	650,00	650,00 €
Anonymes Wiesenurnengrab einstellig	260,00	350,00	350,00 €
Reihenuarnengrab vierstellig (gesamt 4 Urnen)	250,00	600,00	600,00 €
Wahlbaumurnengrab im Wäldchen 2 Urnen je Platz	noch nicht vorhanden	2000,00	1.500,00 €
Wahlbaumurnengrab im Wäldchen 1 Urne je Platz	noch nicht vorhanden	2000,00	850,00 €
Wahlbaumurnengrab Einzelbaum 2 Urnen je Platz	noch nicht vorhanden	1500,00	1.500,00 €
Wahlbaumurnengrab Einzelbaum 1 Urne je Platz	noch nicht vorhanden	1500,00	850,00 €
Nacherwerbs-/Verlängerungsgebühren/Jahr			
Nacherwerbs-/Verlängerungsgebühren/Jahr nach Ablauf der Ruhezeit			
je Grabart und/oder weiterer Bestattung/Urnenaufbettung 1/25 der			
jeweiligen Grabstättengebühr			
Reihensarggrab	22,00	entfällt	
Wahlsarggrab (+2 Urnen)	24,00	68,00	68,00 €
Reihengrab Kinder bis 5. Lebensjahr einstellig	5,20	6,00	60,00 €
Wahlgrab Kinder bis 5. Lebensjahr einstellig	5,70	entfällt	
Rasensarggrab einstellig ohne Aufbettung von Urnen inkl. Pflege	43,60	48,00	48,00 €
Mehrfachsarggrabstelle Doppel	43,60	entfällt	
Wahlmehrfachsarggrabstelle Doppel (+4 Urnen)	48,00	136,00	136,00 €
Rasenuarnengrab einstellig inkl. Pflege	19,40	26,00	26,00 €
Reihenuarnengrab (gesamt 4 Urnen)	10,00	24,00	24,00 €
Wahlbaumurnengrab im Wäldchen 2 Urnen je Platz	noch nicht vorhanden	80,00	60,00 €
Wahlbaumurnengrab im Wäldchen 1 Urne je Platz	noch nicht vorhanden	80,00	34,00 €

Wahlbaumurnengrab Einzelbaum 2 Urnen je Platz	noch nicht vorhanden	60,00	60,00 €
Wahlbaumurnengrab Einzelbaum 1 Urne je Platz	noch nicht vorhanden	60,00	34,00 €
Umbettungsgebühren			
Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Umbettung)	1500,00	1500,00	1.500,00 €
Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Umbettung)	1800,00	1800,00	1.800,00 €
Urnen	300,00	300,00	300,00 €
Trauerhallengebühren			
Trauerhalle	200,00	250,00	250,00 €
Trauerhalle bei kurzer Andacht Urnen (10 min.)	100,00	175,00	175,00 €
Abschiednahmeraum (1/6 der Trauerhalle)	44,00	100,00	100,00 €
Standsicherheitsprüfungsgebühren			
Standsicherheitsprüfgebühr	15,00	30,00	30,00 €
Genehmigungsgebühren			
Genehmigung von Grabmälern	15,00	30,00	30,00 €
zusätzliche Leistungen			
Pflegegebühr bei vorzeitiger Einebnung je Grabart und Jahr bis Ablauf der Ruhezeit	1/25 der Grabstättengebühr je Jahr	1/25 der Grabstättengebühr je Jahr	1/25 der Grabstättengebühr je Jahr





Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 597/22 Datum: 26.07.2022 Status: öffentlich
Gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag BA Neubau eines Carports Gemarkung Wessin, Fl 4, Flst 138/2 (Wessin, Ringstr. 14 B)	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Frau Priehn	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ortsteilvertretung Wessin der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Vorberatung)	
Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	18.08.2022

Sachverhaltsdarstellung:

Auf dem o. g. Flurstück ist der Neubau eines Carports geplant (siehe Antragsauszug).

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der 1. Änderung der Abrundungssatzung für den Ortsteil Wessin und ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Nach § 34 (1) BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Das ist vorliegend der Fall. Die Festsetzungen der Satzung sind einzuhalten.

Für das Bauvorhaben ist gemäß der Satzung ein Ausgleich zu erbringen.

Die OTV Wessin hat empfohlen, dass Einvernehmen zu erteilen*/ nicht zu erteilen*.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB ist bis zum 07.09.2022 erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Auszug Antragsunterlagen

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz empfiehlt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag BA für den Neubau eines Carports auf dem Flurstück 138/2, Flur 4 in der Gemarkung Wessin zu erteilen.

Gemäß der Satzung ist für jede Garage / Carport bzw. je 3 befestigte Stellplätze ein Baum zu pflanzen. Die Realisierung ist der Gemeinde nachzuweisen.

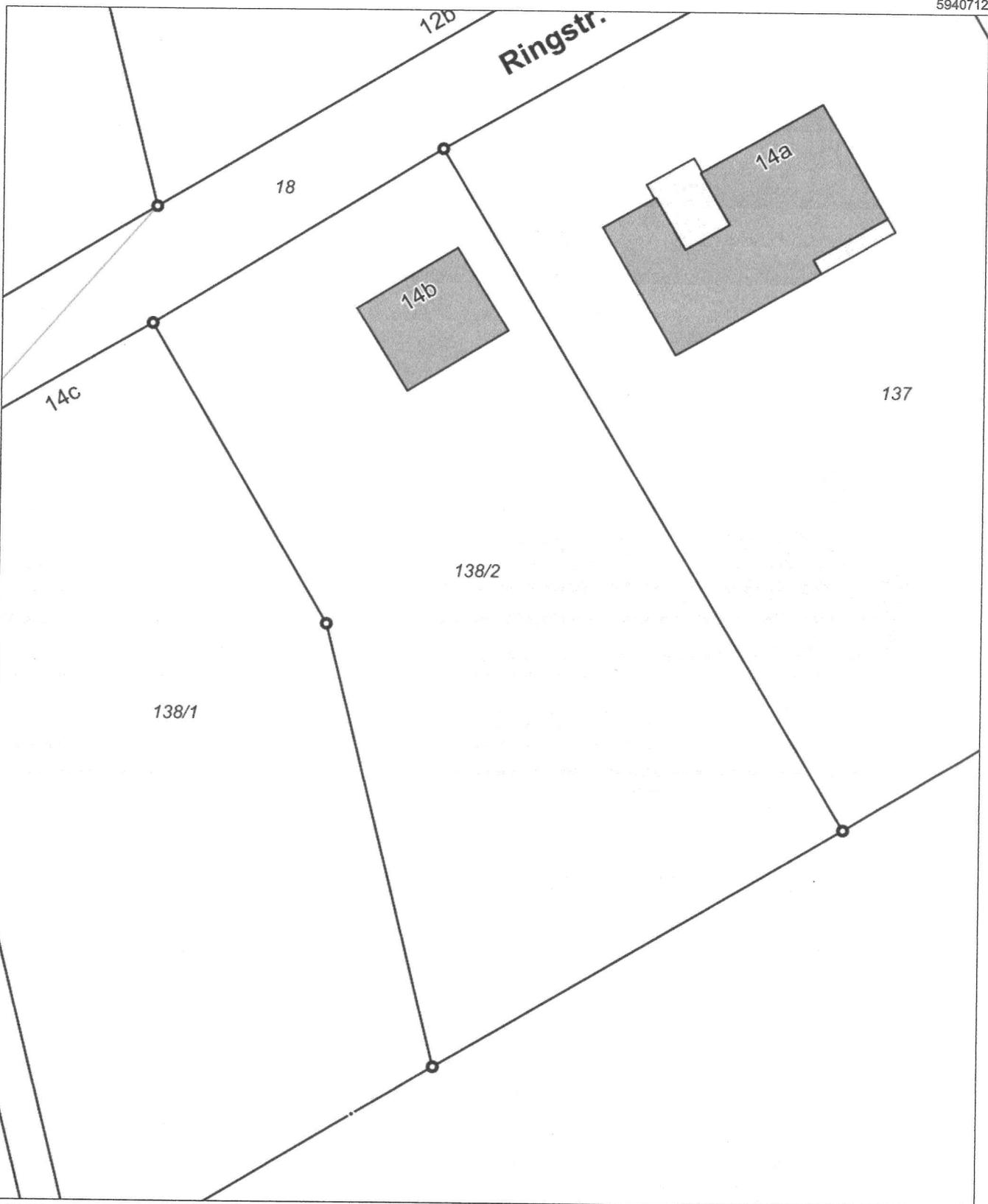
Auszug aus dem Grundbesitzkataster

Grundbesitzkarte 1:500

Erstellt am 05.05.2022

Flurstück: 138/2
Flur: 4
Gemarkung: Wessin

Gemeinde: Crivitz, Stadt
Kreis: Ludwigslust-Parchim
Bundesland: Mecklenburg-Vorpommern



Maßstab: 1:500

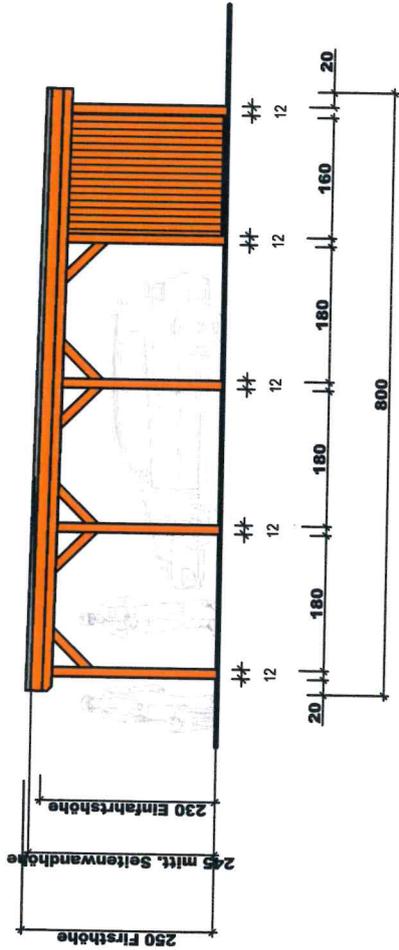


Meter

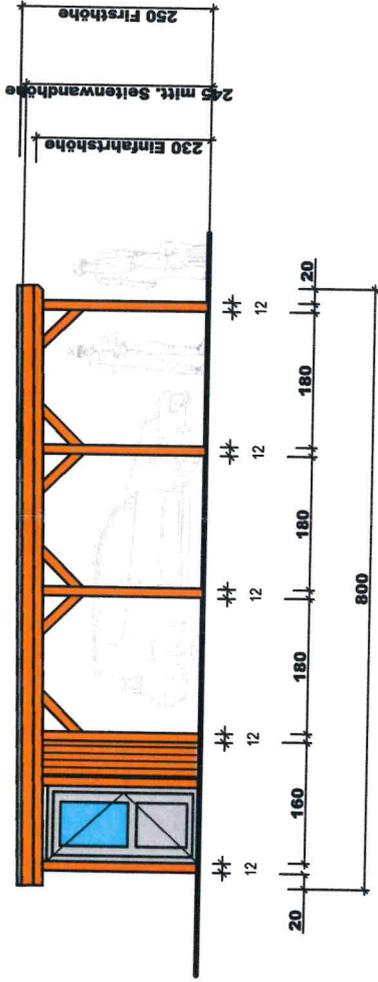
Quelle: GeoBasis-DE / MV 2022



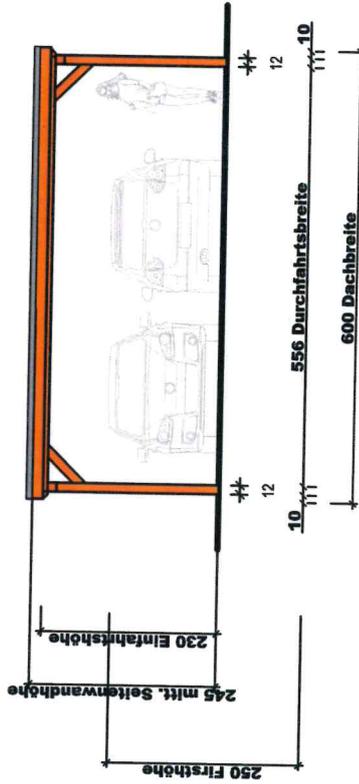
Seitenansicht Maßstab 1: 100



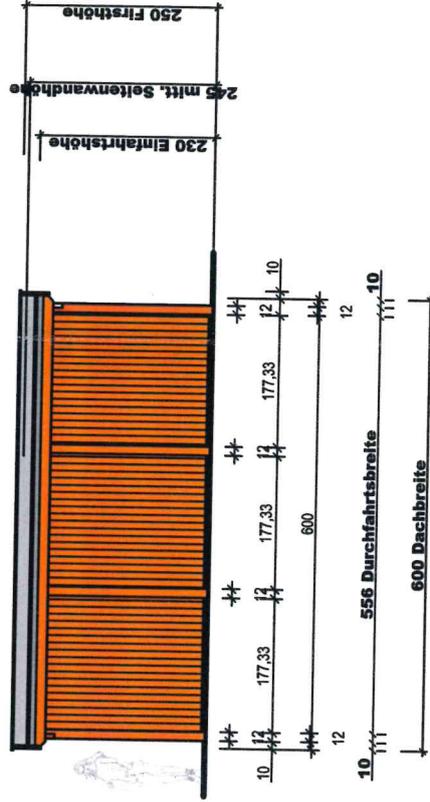
Seitenansicht Maßstab 1: 100



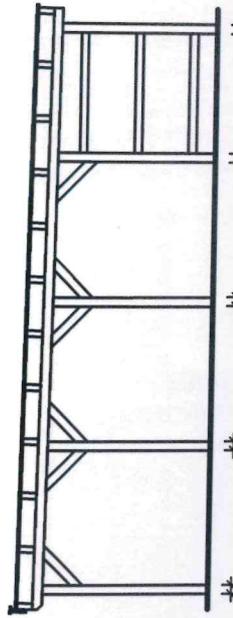
Vorderansicht Maßstab 1: 100



Rückansicht Maßstab 1: 100



Seitenansicht- Schnitt Maßstab 1: 100



Seitenansicht- Schnitt Maßstab 1: 100

